



## *Interpretation Brandschutzvorschriften*

# Andockstelle für Grosslüfterfahrzeug

### Rechtliche Grundlage

VKF-Brandschutznorm:	§ 11.1: Alternative Brandschutzmassnahmen als Einzellösung
VKF-Brandschutzrichtlinie:	21-15de «Rauch- und Wärmeabzugsanlagen»

## 1. Geltungsbereich

Anstelle der von den VKF-Richtlinien vorgegebenen Standardlösungen zur Entrauchung von Bauten können im Kanton Basel-Landschaft unter bestimmten Voraussetzungen alternative Lösungen mit halbstationären Einrichtungen für den Einsatz von Grosslüfterfahrzeugen realisiert werden. **Die Umsetzung erfordert die Zustimmung der Brandschutzbehörde.**

Das vorliegende Papier regelt die baulichen Bedingungen zur Errichtung von Andockstellen für Grosslüfterfahrzeuge.

## 2. Bauliche und technische Massnahmen

Für Entrauchungseinrichtungen mittels Andockstelle für Grosslüfterfahrzeuge gelten folgende Bedingungen:

### 2.1 Anforderungen an Nachströmöffnungen

- Die Nachströmöffnungen sind so anzuordnen, dass eine möglichst optimale Querlüftung der zu entrauchenden Fläche gewährleistet ist;
- Die geometrisch wirksame Fläche der Nachströmöffnung(en) muss mindestens 3 m<sup>2</sup> betragen;
- Die Nachströmöffnungen müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Containern, Autos etc. verstellt werden. Dies ist mit geeigneten Massnahmen zu gewährleisten (z.B. Kennzeichnung mittels Bodenmarkierungen, Poller, Geländer etc.);

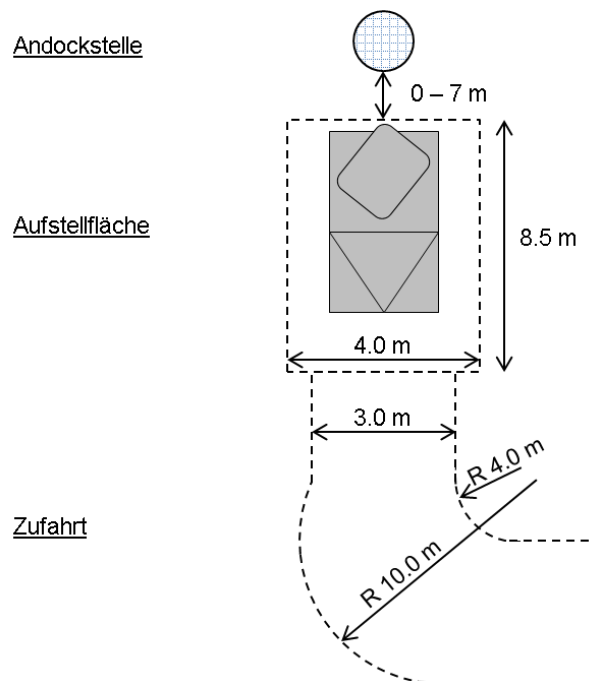
### 2.2 Anforderungen an Abdeckvorrichtungen, befahrbare Abdeckungen und Verkleidungen

- Sind für die Entrauchung zwei oder mehr Nachströmöffnungen erforderlich, sind zur Regelung der Nachströmung bauseitige, fest montierte Abdeckvorrichtungen notwendig;
- Die Abdeckvorrichtungen müssen von einer Einzelperson von einer sicheren Stelle aus einzeln bedient werden können. Falls die Zugänglichkeit nicht gewährleistet ist, sind die Abdeckvorrichtungen fernbedienbar auszuführen;

- c) Die Abdeckvorrichtungen müssen wiederholt öffnbar und schliessbar sein, Konstruktionen nach dem Prinzip der «Einmalauslösung» sind nicht zulässig;
- d) Für allfällige Hilfestellungen zur konstruktiven Ausführung von Abdeckvorrichtungen wenden Sie sich bitte an das Brandschutz-Inspektorat;
- e) Allfällige befahrbare Abdeckungen schwerer Bauart müssen sich durch die Feuerwehr ohne Hilfsmittel entfernen lassen (entsprechende Griffe vorsehen, max. 50 kg, Bedienung durch zwei Personen);
- f) Allfällige schwenkbare Verkleidungen müssen sich um 180° öffnen lassen;
- g) Verriegelungen von Verkleidungen und Abdeckvorrichtungen mittels Schlössern sind erlaubt, müssen sich aber mit einem Vierkantschlüssel oder einem „5000er Schlüssel“ öffnen lassen. Falls eine Schlüsselhülse vorhanden ist, kann auch ein Gebäude-Schliesszylinder vorgesehen werden;

### 2.3 Zugänglichkeit zur Andockstelle

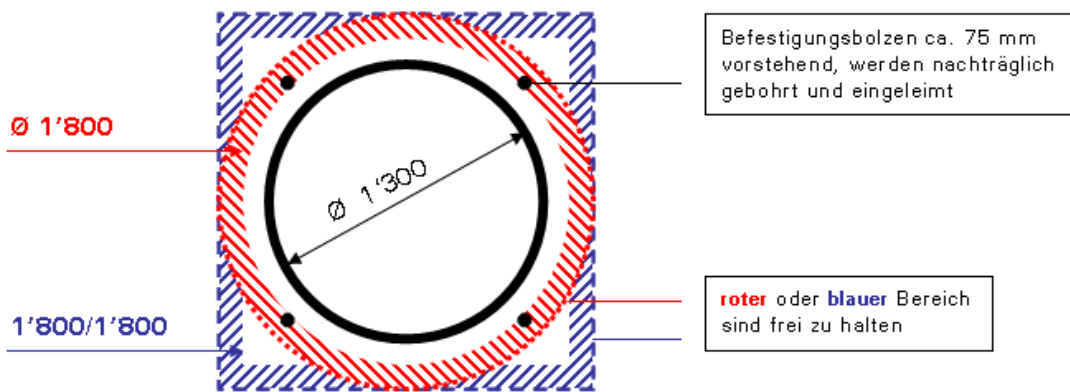
- a) Die Freihaltung der Andockstelle ist sicherzustellen (z.B. Kennzeichnung mittels Bodenmarkierungen, Poller, Geländer etc.);
- b) Zufahrt und Aufstellfläche für das Grosslüfterfahrzeug müssen folgende Minimalanforderungen erfüllen: Höhe 3.0 m, Achslast 3.7 to, Gesamtgewicht 7.5 to. Bezüglich Ausführung der Verkehrswege gelten die Bedingungen der folgenden Skizze:



## 2.4 Anforderungen an die Andockstelle

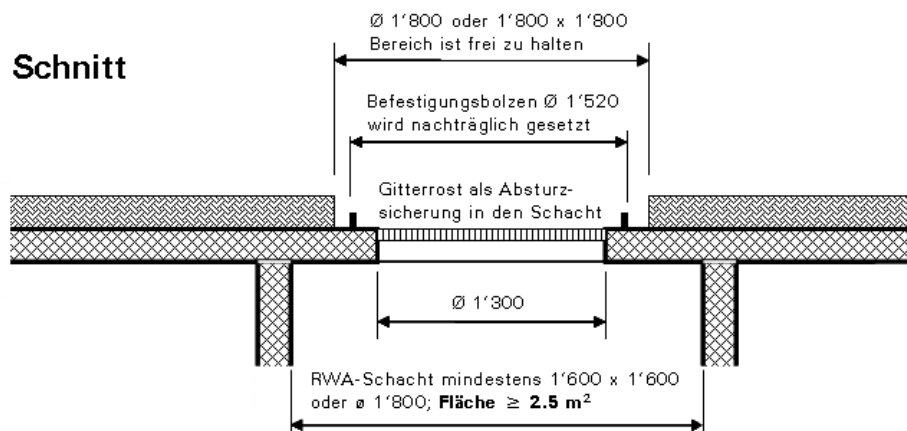
- Die Montage der Befestigungsbolzen an der Andockstelle erfolgt, nach Rücksprache mit dem Feuerwehrintspektorat, gegen Verrechnung an die Bauherrschaft durch die Oldtimer- und Feuerwehr Maintenance GmbH, Bergstrasse 23, 4410 Liestal, Tel. +41 79 645 72 55, ofm.ofm@bluewin.ch;
- Bezüglich Geometrie der Entrauchungsbauwerke gelten folgende Randbedingungen:

### Grundriss



Austrittsfläche RWA-Schacht **mindestens 2.5 m<sup>2</sup>** (freie geometrische Lüftungsfläche); Windgeschwindigkeit bei Lamellen **maximal 30 m/sec**

### Schnitt





## 2.5 Freihaltung aerodynamischer Querschnitte im Brandraum

- a) Zu in Wänden oder Decken angeordnete Absaug- und Nachströmöffnungen ist ein Abstand von  $> 0.5$  m einzuhalten. Dies kann z.B. mittels Höheneinschränkung (bei Deckenanschluss) resp. Poller (bei Wandanschluss) gewährleistet werden;
- b) Die Freihaltung von im Boden angeordneten Absaug- und Nachströmöffnungen ist sicherzustellen. Das Abstellen von Waren, Containern, Fahrzeugen etc. auf den Bodenöffnungen ist durch wirksame Massnahmen zu verhindern (z.B. Kennzeichnung mittels Bodenmarkierungen, Poller, Geländer etc.).

## 3. Allgemeines

Für Gebäude mit Grosslüfter-Andockstellen sind zulasten der Bauherrschaft Feuerwehreinsatzpläne zu erstellen und der zuständigen Feuerwehr abzugeben.

Diesbezüglich sei auf das VKF-Brandschutzmerkblatt 2003-15de „Brandschutzpläne, Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne“ verwiesen.

## Kontakt für weiterführende Informationen

**Basellandschaftliche  
Gebäudeversicherung**  
Brandschutz-Inspektorat  
Gräubernstrasse 18  
4410 Liestal  
+41 61 927 11 11  
[praevention@bgv.ch](mailto:praevention@bgv.ch)  
[www.bgv.ch/bsi](http://www.bgv.ch/bsi)



## Anhang: Illustrationen

### A1 Grosslüfterfahrzeug







## A2 Andockstellen





### A3 Entrauchungsbetrieb





